



An die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Elektronisch: konsultationen@rtr.at

**COLT Telecom Austria GmbH**

Kärntner Ring 10-12  
A-1010 Wien  
Mag. Klaus Strobl

Telefon:  
Nat. (01) 20500-119  
Int. +43 1 20500-119  
(GSM) +43 699 10605 119  
Telefax: +43 1 20500-199  
Mail: klaus.strobl@colt.at

Homepage: [www.colt.at](http://www.colt.at)

Datum

26. Februar 2004

**Betreff: Stellungnahme zur „Konsultation zur Erlassung einer Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienstverordnung“**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Dankend machen wir von der Möglichkeit Gebrauch, im Rahmen der Konsultation unsere Stellungnahme abzugeben.

Einleitend halten wir als COLT Telecom Austria GmbH fest, dass wir als aktives Mitglied des Arbeitskreises Telekommunikation (AK-TK) an den jeweiligen Arbeitsgruppenterminen zur Kommentierung des Verordnungsentwurfes teilgenommen haben und folglich die Stellungnahme des AK-TK vollinhaltlich teilen und uns dieser anschließen.

Dennoch erscheint es uns aufgrund der Bedeutung sowie der maßgeblichen Auswirkungen der zu konsultierenden Verordnung jedenfalls notwendig, zu folgenden Themenkomplexen/Paragrafen eine gesonderte, unternehmensspezifische Stellungnahme abzugeben:

**§ 5 Abs. 2:**

Zum jetzigen Zeitpunkt sind die Auswirkungen dieser Bestimmung noch nicht in allen Einzelheiten abzuschätzen, wir legen jedoch größten Wert darauf, dass dieser Absatz nicht zu einer Auslegung führt, wodurch das gegenwärtig praktizierte Call by Call- oder Carrier Preselection-Verfahren verhindert oder abgeändert wird. Eine diesbezügliche Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen zur Verordnung erscheint aus unserer Sicht sinnvoll.

**Keine Vermischung von eventtarifierten und zeitabhängig tarifierten Diensten**



In der zu konsultierenden Verordnung wird an mehreren Stellen für Nummern aus einem Nummernbereich eine Vermischung von event- und zeitabhängiger Tarifierung vorgenommen (insbesondere betrifft dies § 31 Abs. 1, § 67 Abs. 2, § 73 Abs. 4). Eine derartige Wahlmöglichkeit der Tarifierungsmethode innerhalb eines Nummernbereiches führt zu einer erheblichen Komplexität der Verrechnung der Dienste und ist – wenn überhaupt – technisch nur mit größtem Aufwand zu realisieren. Als COLT Telecom Austria GmbH bevorzugen wir daher, wenn jedem Nummernbereich eine gesonderte Abrechnungsmodalität zugeordnet wird. Eine Ausnahme zu dieser Regelung für SMS-Dienste ist denkbar.

#### **4. Abschnitt „Wählplan“**

Einzelne Bestimmungen dieses Abschnittes könnten derart ausgelegt werden, dass die gängige und auf Zusammenschaltungsanordnungen beruhende Erreichbarkeitstabelle für Call by Call und Carrier Preselection Verbindungen abgeändert werden könnte. Aus unserer Sicht darf die zur Konsultation vorgelegte Verordnung keinesfalls derart interpretiert werden. Wir regen daher die Aufnahme einer Erläuternden Bemerkung (vorzugsweise bei § 86) in die Verordnung auf, welche klar stellt, dass die gängigen Gesprächstypen sowie Rufnummernbereiche, welche Call by Call und Carrier Preselection Verbindungen unterstützen bzw. nicht unterstützen, den einschlägigen Zusammenschaltungsanordnungen zu entnehmen sind („Erreichbarkeitstabelle“) und durch diese Verordnung nicht geändert werden.

#### **§ 102 - Zeitbeschränkungen:**

Wir sprechen uns vehement gegen die zeitliche Begrenzung von Verbindungen jedweder Art aus. Zum einen ist die vorliegende Verordnung als Gesamtpaket zu betrachten: aufgrund der umfangreichen Informationspflichten und Obsorgeverpflichtungen für alle an der Erbringung der Mehrwertdienste Beteiligten erscheint die zusätzliche Restriktion einer vorzeitigen Verbindungstrennung überschießend. Zum anderen erscheint uns auch die in den Erläuternden Bemerkungen angesprochene Judikatur des OGH (gemeint ist hier wohl 2 Ob 23/03a) nicht geeignet, Rechtfertigung für einen derart intensiven Eingriff in die Privatautonomie darzustellen. Das 30 Minuten Zeitlimit war in der angeführten Judikatur Ausfluss einer konkreten Nutzer-Betreiber-Diensteanbieter-Konstellation, welche nicht geeignet ist, ein abstraktes Verhaltensgebot in der vorliegenden Form zu rechtfertigen: es wird die Verpflichtung zur Trennung einer Verbindung aus nebenvertraglichen Schutz- und Sorgfaltspflichten eines Betreibers gegenüber seinen Kunden abgeleitet. Diesen Schutz- und Sorgfaltspflichten komme eine Verfahrenspartei mittels der angeführten maximalen Verbindungsdauer nach. Daraus kann jedoch nach unserer Ansicht nicht abgeleitet werden, dass Schutz- und Sorgfaltspflichten ausschließlich durch die von einer der Verfahrensparteien gewählte Vorgangsweise – eben die vorgesehene Verbindungstrennung nach 30 Minuten - entsprochen werden kann. Die Verbindungstrennung nach 30 Minuten ist eine von einem einzelnen Unternehmen gewählte Vorgangsweise, welche wohl nicht zwingend als Weisheit letzter Schluss für eine gesamte Branche heran zu ziehen ist. Dies umso mehr, als die angeführte Bestimmung aus den AGB einer der Verfahrensparteien eher darauf abzielt, eine missbräuchliche Nutzung der angebotenen Dienste zu unterdrücken, denn Schutz- und Sorgfaltspflichten gegenüber Nutzern der Dienste nach zu kommen (hierbei handelt es sich jedoch um eine Mutmaßung unsererseits).



Allenfalls wäre aus unserer Sicht ein vertretbarer Kompromiss, die Dauer, nach der eine Verbindung zu trennen ist, auszudehnen. Beispielsweise eine Maximaldauer von 2 Stunden sollte sowohl geeignet sein, einen vernünftigen Zeitrahmen für die Erbringung eines Dienstes vorzugeben, als auch den vom OGH festgestellten Schutz- und Sorgfaltsverpflichtungen eines Betreibers gegenüber seinen Kunden zu entsprechen.

### **Neuerliche Konsultation**

Abschließend regen wir aufgrund der Komplexität der zu konsultierenden Verordnung eine neuerliche Konsultation nach Vorlage eines geänderten Entwurfes an. Insbesondere die Beratungen im Rahmen des AK-TK haben gezeigt, dass einige sinnvolle Adaptionen durchzuführen sind. Um die Verordnung jedoch in ihrem Gesamtzusammenhang beurteilen zu können, ist die geänderte Verordnung als Ganzes notwendig. Es erscheint folglich eine neuerliche Konsultation (gegebenenfalls auch unter Setzung kurzer Fristen) jedenfalls als angemessen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Klaus Strobl  
*Manager Law and Regulatory Affairs*